

Bei Ihnen liegt ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) vor. Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgenden Hinweise und Informationen.

Gemäß der Allgemeinverfügung AV Corona-Schutzmaßnahmen vom 15.11.2022 wurde die Isolationspflicht für positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen in Bayern aufgehoben.

Stattdessen gilt nun für positiv Getestete eine Maskenpflicht beim Verlassen der Wohnung und ein Betretungsverbot für bestimmte Einrichtungen.

Diese Schutzmaßnahmen enden frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen. Abweichend von Satz 1 enden die Schutzmaßnahmen bei Personen, die mittels Antigentest durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person positiv getestet wurden, falls der erste nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

Für Personen, die sich am 15. November 2022 aufgrund der AV Isolation vom 12. April 2022 als positiv getestete Personen in Isolation befanden, endet die Isolationspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung AV Corona-Schutzmaßnahmen am 16. November 2022. An die Stelle der Isolationspflicht treten bei diesen Personen für den genannten Zeitraum die o.g. Schutzmaßnahmen sowie die Verhaltensempfehlungen der Allgemeinverfügung.

Ausführliche Informationen finden Sie in der AV Corona-Schutzmaßnahmen: [BayMBl. 2022 Nr. 631 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Weiterführende Informationen unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/infos-zum-coronavirus/wichtige-informationen-und-faq/>